

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, 07.12.2011
Dezernat I Die Landrätin	Name: Anita Schneider Telefon: 06 41 - 93 90 17 37 Fax: 06 41 - 93 90 16 00 E-Mail: anita.schneider@lkgi.de Gebäude: F Zimmer: F112a

Stabsstelle 91

Im Hause

**Berichts Antrag „Leistungen für 400-Euro-Jobs, Aufstocker, Midi- und Minijobber
Beschluss des Kreistages vom 07. November 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07. November 2011 den Kreisausschuss aufgefordert, folgende Fragen im Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt zu beantworten. In der Sitzung des Ältestenrates vom 16. November 2011 wurde beschlossen, die Beantwortung des Berichtsantrages ebenfalls im Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss vorzunehmen.

In Ausführung des vorgenannten Kreistagsausschusses beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. In welchem Abrechnungszeitraum werden die Einkünfte der Betroffenen aus geringfügiger Beschäftigung berechnet? Aufgeschlüsselt nach Monaten von Oktober 2010 bis Oktober 2011.

- a) Erfolgt die Berechnung (Abzug aus Einkünften) im Folgemonat oder*
- b) erfolgt die Berechnung (Abzug aus Einkünften) grundsätzlich im selben Monat, in dem die Einkünfte erzielt wurden?*

Die Einkünfte werden nach der Gesetzesnormierung grundsätzlich in dem Monat angerechnet, in dem sie tatsächlich dem Hilfeempfänger zufließen. Hierbei ist es unerheblich, ob dies am Anfang oder am Ende eines Monats der Fall ist.

c) Wie und wann werden Einkünfte, die am Monatsende erst durch Lohnabrechnungen belegt und in monatlich unterschiedlicher Höhe (z. B. durch unterschiedliche Arbeitsleistung / Stundenzahl) angerechnet bzw. berechnet?

Bei schwankendem Einkommen erfolgt eine vorläufige Leistungsbewilligung (§ 40 (1) Nr. 1a SGB II i. V. m. § 328 SGB III), wobei monatlich ein durchschnittliches Einkommen auf der Grundlage des im letzten Bewilligungszeitraum tatsächlich erzielten Einkommens zugrunde gelegt wird (§ 2 (3) ALG II-VO).

d) Innerhalb welcher Frist muss die Berechnung im Leistungsmonat vorgenommen werden?

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes auf der Grundlage der für die betreffenden Monate vorgelegten Einkommensnachweise.

e) Innerhalb welcher Frist werden vorhandene Lohnabrechnungen in die Berechnung einbezogen und verzögert dies die Auszahlung des Leistungsanspruches am Monatsanfang?

Eine Verzögerung der weiteren Leistungsgewährung tritt nicht ein, da vorläufige Leistungen für den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt wurden.

f) Wie viele Berechnungen müssen im Folgemonat korrigiert werden?

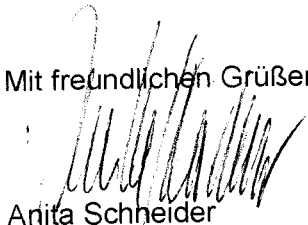
g) Wie viele Über- und Unterzahlungen gibt es?

Dies ist abhängig von der Häufigkeit des Wechsels der Berechnungsgrundlagen (Arbeitsleistung / Stundenzahl).

h) Gibt es festgelegte Arbeitsvorgaben oder liegt es im Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters?

Die Arbeitsvorgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen (Siehe Antwort zu Frage c). Im Ermessen des Sachbearbeiters liegt die Festsetzung des Bewilligungszeitraumes, wobei bei hohen Einkommensschwankungen im Interesse des Leistungsberechtigten ein möglichst kurzer Bewilligungszeitraum für die vorläufige Leistungsgewährung festgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
(Landrätin)